



§ 4

Steuerschuldner

(1) Steuerschuldner für die Steuer nach § 2 Abs.1 ist derjenige, für dessen Rechnung die Geräte aufgestellt sind (Aufsteller). Mehrere Aufsteller sind Gesamtschuldner.

(2) Steuerschuldner für die Steuer nach § 2 Abs.2 ist der Unternehmer der Veranstaltung. Mehrere Unternehmer haften als Gesamtschuldner.

§ 5

Beginn und Ende der Steuerpflicht,  
Entstehung der Steuerschuld

(1) Die Steuerpflicht nach § 2 Abs.1 beginnt mit der Aufstellung eines Geräts. Sie endet mit Ablauf des Tages, an dem das Gerät endgültig entfernt wird. Entfällt bei einem bisher steuerfreien Gerät die Voraussetzung für die Steuerfreiheit nach § 3, beginnt die Steuerpflicht mit dem Wegfall dieser Voraussetzung. Bei einem steuerpflichtigen Gerät endet die Steuerpflicht mit dem Eintritt der Voraussetzung für die Steuerfreiheit nach § 3.

(2) Die Steuerpflicht nach § 2 Abs.2 beginnt mit der Bereitstellung der entsprechenden Räume. Sie endet mit der Aufgabe dieser Räume für den steuerpflichtigen Zweck.

~~(3) Die Steuerschuld für ein Kalendervierteljahr entsteht mit Ablauf des Kalendervierteljahres. Endet die Steuerpflicht im Laufe eines Kalendervierteljahres, so entsteht die Steuerschuld für dieses Kalendervierteljahr mit dem Ende der Steuerpflicht.~~

§ 6

Erhebungsformen und Steuersatz

(1) Die Steuer wird als Pauschalsteuer nach festen Sätzen und nach Anzahl der Geräte (Abs.2-4) bzw. nach der Grösse der benutzten Räume (Abs.5) erhoben.

(2) Der Steuersatz beträgt für jeden angefangenen Kalendermonat der Steuerpflicht für das Bereithalten eines Geräts (§ 2 Abs.1)

~~1. mit Gewinnmöglichkeit~~

- ~~- aufgestellt in einer Spielhalle oder einem ähnlichen Unternehmen im Sinne von § 33 i oder § 60 a Abs.3 der Gewerbeordnung . . . . . -: 200,-- DM,~~
- ~~- aufgestellt in einem sonstigen Aufstellungsort . . . . . -: 100,-- DM,~~

~~2. ohne Gewinnmöglichkeit~~

- ~~- aufgestellt in einer Spielhalle oder einem ähnlichen Unternehmen im Sinne von § 33 i oder § 60 a Abs.3 der Gewerbeordnung . . . . . -: 80,-- DM,~~
- ~~- aufgestellt an einem sonstigen Aufstellungsort . . . . . -: 40,-- DM.~~

~~Hat ein Gerät mehrere selbständige Spielstellen, die unabhängig voneinander und zeitlich ganz oder teilweise nebeneinander bedient werden können, so gilt jede dieser Spielstellen als ein Gerät.~~

(3) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Geräts (§ 2 Abs.1) ein gleichartiges Gerät, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben.

(4) Bei einem Wechsel des Aufstellungsortes eines Geräts (§ 2 Abs.1) im Stadtgebiet wird die Steuer für den Kalendermonat, in dem die Änderung eintritt, nur einmal berechnet. Dies gilt entsprechend bei einem Wechsel in der Person des Aufstellers; Steuerschuldner für den Kalendermonat, in dem die Änderung eintritt, bleibt der bisherige Aufsteller.

(5) Die Pauschalsteuer für Veranstaltungen i.S. von § 2 Abs.2 beträgt monatlich 30,— DM für jede angefangene 10 m<sup>2</sup> der benutzten Räume. Als benutzte Räume gelten die konzessionierten Räume ohne Nebenräume, Dachboden und Küchen.

(6) Macht der Steuerschuldner (§ 4) glaubhaft, daß während eines vollen Kalendermonats die öffentliche Zugänglichkeit des Aufstellungsortes bzw. der Veranstaltungsräume nicht gegeben (z.B. Betriebsruhe, Betriebsferien) oder eine Benutzung des Steuergegenstands für die in § 2 genannten Zwecke aus anderen Gründen nicht möglich war, wird dieser Kalendermonat bei der Steuerberechnung nicht berücksichtigt.

## ~~§ 7~~

### ~~Festsetzung und Fälligkeit~~

~~Die Steuer wird durch Steuerbescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheids zu entrichten.~~

## § 8

### Anzeigepflichten

(1) Dem Gemeindeverwaltungsverband (Steueramt) Bad Buchau sind innerhalb von zwei Wochen anzuzeigen:

- a) die Aufstellung oder die Abschaffung (Entfernung) eines Geräts i.S. von § 2 Abs.1,
- b) die Bereitstellung oder die Aufgabe von Räumen für Veranstaltungen i.S. von § 2 Abs.2.

(2) Anzeigepflichtig ist der Steuerschuldner (§ 4) und der Besitzer der für die Aufstellung der Geräte bzw. für die Veranstaltung benutzten Räume oder Grundstücke.

(3) In der Anzeige für die Geräte i.S. von § 2 Abs.1 ist der Aufstellungsort, die Art des Geräts i.S. von § 6 Abs.2 mit genauer Bezeichnung, der Zeitpunkt der Aufstellung bzw. Entfernung sowie Name und Anschrift des Aufstellers anzugeben.

(4) In der Anzeige für die Veranstaltungen i.S. von § 2 Abs.2 sind die steuerpflichtigen Räume i.S. des § 6 Abs.5 Satz 2 mit ihrer Bezeichnung (Zweck) und Grösse (Fläche) anzugeben.

(5) Ein bei der Berechnung der Steuer nach § 6 Abs.5 nicht zu berücksichtigender Kalendermonat ist vom Steuerschuldner (§ 4) innerhalb von zwei Wochen nach Ende dieses Zeitraums dem GVV-Steueramt schriftlich mitzuteilen.

§ 9

Übergangsvorschriften

(1) Für die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Satzung bereits aufgestellten Geräte bzw. für die bereitgestellten Räume für die Veranstaltungen i.S. des § 2 Abs.2 beginnt die Steuerpflicht mit dem Inkrafttreten dieser Satzung, falls dafür nicht schon bisher eine Steuerpflicht bestanden hat.

(2) Die in Abs.1 genannten Geräte bzw. die Bereitstellung von Räumen sind innerhalb von vier Wochen nach Inkrafttreten der Satzung dem GVV-Steueramt schriftlich anzuzeigen. Im übrigen gilt § 8 entsprechend.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. März 1992 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer vom 24.2.1988, zuletzt geändert am 14.2.1990, ausser Kraft.

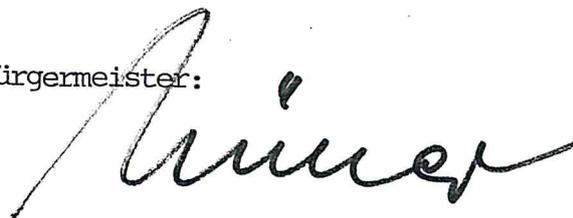
Hinweis nach § 4 Abs.4 GemO Ausfertigungsvermerk

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs.4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt!

Bad Buchau, den 19. Februar 1992

Bürgermeister:



Hg.

b.w.

Diese Satzung ist wie folgt öffentlich bekanntgemacht worden:

- a) Anschlag an den öffentl. Anschlagstellen vom 20. Februar bis 12. März 1992,
- b) Hinweis auf den Anschlag nach Buchst. a) in der "Schwäb. Zeitung", Ausgabe Riedlingen, Nr. 43-6 vom 21. Februar 1992.

Eine Fertigung der Satzung wurde dem Landratsamt Biberach als Rechtsaufsichtsbehörde mit Bericht vom 19. März 1992 als Anzeige gemäß § 4 Abs. 3 Satz 3 GemO vorgelegt.

Bad Buchau, den 19. März 1992

GVV-Verbandsverwaltung:

